

Kurztitel

Allgemeine Dienstvorschriften für das Bundesheer

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 43/1979 zuletzt geändert durch BGBL. II Nr. 310/2002

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

07.08.2002

Abkürzung

ADV

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Soldat: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1978);
2. Dienst: alle Verrichtungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, einschließlich der Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden;
3. Einsatz: Dienst
 - a) zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln,
 - b) im Rahmen von Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst, und
 - c) bei voller Bereitschaft;
4. Befehle: alle von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen getroffenen Anordnungen (Gebote und Verbote) zu einem bestimmten Verhalten;
5. Vorgesetzter: wem auf Grund besonderer Anordnung (Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle) das Recht der Befehlsgebung gegenüber jenen Soldaten zusteht, die auf Grund dieser Anordnung an seine Befehle gebunden sind (Untergebene);
6. Ranghöherer: ein Soldat, der im Verhältnis zu einem anderen Soldaten einen höheren Dienstgrad führt; bei gleichem Dienstgrad der im Dienstgrad Ältere, bei gleichem Dienstgradalter der an Lebensjahren Ältere;
7. Heereskörper: Korps, Divisionen, Brigaden und gleichwertige Organisationseinrichtungen;

8. Truppenkörper: Regimente, selbständige Bataillone, Geschwader und gleichwertige Organisationseinrichtungen;
9. Einheit: Kompanien, Batterien, Fliegerstaffeln und gleichwertige Organisationseinrichtungen;
10. Einheitskommandant: der Kommandant einer Einheit oder ein diesem gleichgestellter Kommandant;
11. Garnisonsort: der durch besondere Vorschriften bestimmte territoriale Bereich, in dem Teile des Bundesheeres ständig untergebracht sind;
12. Garnison: die Gesamtheit der in einem Garnisonsort ständig unterbrachten Teile des Bundesheeres.

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2023

Gesetzesnummer

10005468

Dokumentnummer

NOR40034607